

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die nachstehende E wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int/echr).

Art 6 Abs 1 EMRK

Nach gängiger Rechtsprechung des Gerichtshofs muss das Vorliegen der Unparteilichkeit durch einen subjektiven, sowie auch durch einen objektiven Test ermittelt werden. Dabei muss die subjektive Unparteilichkeit eines Richters bis zum Beweis des Gegenteils vermutet werden. Bei der Beurteilung der objektiven Unparteilichkeit kann sogar der äussere Schein von Bedeutung sein. Dabei ist der Standpunkt des Bf zwar wichtig, aber nicht entscheidend. Entscheidend ist, ob seine Besorgnis über die Verletzung der Unparteilichkeit als objektiv gerechtfertigt erachtet werden kann.

Bei einer Kanzleipartnerschaft zwischen zwei Richtern verschiedener Gerichtshöfe, von welchen einer dem anderen übergeordnet ist, ist die Art der Partnerschaft von Bedeutung für die Entscheidung, ob die Besorgnis der Bf über die Verletzung der Unparteilichkeit objektiv begründet war. Die Partnerschaft ist deshalb auf jegliche Form von Abhängigkeit zwischen den Partnern zu prüfen, insbesondere auf Abhängigkeiten beruflicher, finanzieller, hierarchischer und freundschaftlicher Art. Das bloss gemeinsame Nutzen von Büroräumlichkeiten vermag die Besorgnis über die Verletzung der Unparteilichkeit nicht objektiv zu begründen.

Das Recht auf ein faires Verfahren setzt zwingend voraus, dass den Bf die Gelegenheit geboten wird, von der Stellungnahme der Gegenpartei Kenntnis zu erlangen und sich zu ihr zu äussern. Die Nichtzustellung einer Stellungnahme zur Gegenäusserung stellt eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK dar.

U d EGMR (Dritte Sektion) 19.05.2005 über die Beschw Nr 6 151.00 im Fall S.-R. u.a. gg Liechtenstein

Verfahren

1. Der Rechtssache lag eine Beschwerde (Nr. 6 151.00) gegen das Fürstentum Liechtenstein zugrunde, die fünf liechtensteinische Staatsangehörige, Fr. M.K.S.-R., Hr. A.G.R., W.R., P.A.R. und M.R. («die Beschwerdeführer») am 12. Oktober 2000 nach Art 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention») beim Gerichtshof eingereicht hatten.
2. Die Bf wurden durch Hrn. W.L.W., RA in Bregenz, vertreten.
3. Die Bf machten insbesondere geltend, dass ein Staatsgerichtshofrichter befangen sei und dass die VBI ihnen keine Gelegenheit biete, sich bezüglich der Stellungnahme der Gegenpartei zu ihrem Rechtsmittel zu äussern.

4. Die Beschwerde wurde der Dritten Sektion des Gerichtshofs zugewiesen (Art 52 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). In dieser Sektion wurde die Kammer, welche die Rechtssache prüfen sollte (Art 27 Abs 1 der Konvention), gem Art 26 Abs 1 gebildet.

5. Mit E vom 10. Oktober 2002 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde in Teilen für unzulässig und übermittelte die vorgenannten Rügen plus einer weiteren Rüge an die beklagte Regierung. Mit E vom 14.02.2004 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde in Teilen für zulässig.

6. Am 01.11.2004 änderte der Gerichtshof die Zusammensetzung seiner Sektionen (Art 25 Abs 1). Diese Rechtssache wurde der neu zusammengesetzten Dritten Sektion zugewiesen (Art 52 Abs 1).

7. Die Bf und die Regierung gaben jeweils Stellungnahmen zur Begründetheit ab (Art 59 Abs 1).

Sachverhalt

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

8. Die Bf wurden im Jahre 1926, 1927, 1930, 1937 bzw 1939 geboren. Die ersten beiden Bf leben in Vaduz, der dritte Bf lebt in Schaan und der vierte und fünfte Bf leben in Triesen.

9. Die verschwisterten Bf waren (zu je einem Fünftel) Miteigentümer zweier benachbarter Grundstücke in Schellenberg, welche unter den Katasternummern 55/IV und 67/IV im Schellenberger Grundbuch eingetragen wurden und welche sie im Jahre 1983 erbten.

10. Am 29.09.1972, als das in Frage stehende Grundeigentum noch dem Vater der Bf gehörte, erliess die Gemeinde Schellenberg einen vorläufigen Zonenplanfestsetzungsbeschluss, der die beiden Grundstücke als Nichtbauland auswies. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Grundstücke in keinem Zonenplan erfasst.

11. Am 14.05.1980 wies der Gemeinderat Schellenberg ein Rechtsmittel des Vaters der Bf zurück.

12. Am 24.11.1981 wurde der Zonenplan von der liechtensteinischen Regierung genehmigt.

13. Der Antrag der Bf vom 24.08.1994 auf Umwidmung ihres Grundeigentums in Bauland blieb erfolglos.

14. Am 15.07.1997 forderten die Bf eine Entschädigung in Höhe von 4,9 Millionen Schweizer Franken (CHF) für Schäden, die angeblich in Folge der Festsetzung ihres Grundeigentums als Nichtbauland entstanden sind. Sie behaupteten, diese Festsetzung komme einer de-facto-Enteignung gleich.

15. Am 02.06.1998 wies die liechtensteinische Regierung ihre Forderung in nicht öffentlicher Sitzung zurück. Sie stellte fest, dass die angegriffene Festsetzung des zuvor in keinem Zonenplan erfassten Grundeigentums der Bf als Nichtbauland keiner de-facto-Enteignung gleichkomme, die einen Entschädigungsanspruch begründe. Insbesondere seien die Grundstücke der Bf nicht für die Bebauung erschlossen worden, noch habe es irgendwelche

Pläne der Gemeinde gegeben, die Grundstücke für die Bebauung vorzubereiten.

16. Am 18.06.1998 brachten die Bf ein Rechtsmittel gegen die vorgenannte Regierungsentscheidung bei der liechtensteinischen VBI ein. Sie behaupteten unter anderem, dass die von der Regierung der E zugrunde gelegten Tatbestandsmerkmale nicht in einem kontradiktorischen Verfahren nachgewiesen worden seien. Die Bf machten insbesondere geltend, dass ihnen keine Gelegenheit geboten worden sei, ihren Standpunkt zur Frage darzulegen, ob oder ob nicht ihr Grundeigentum zum Zwecke der Bebauung erschlossen worden war, was tatsächlich jedoch der Fall gewesen sei. Aus diesem Grund beantragten sie, dass die Parteien zu dieser Sache gehört werden und dass ein Augenschein des Grundeigentums vorgenommen werde. Ferner beantragten sie, dass die VBI das Protokoll der Sitzung des Schellenberger Gemeinderates vom 05.07.1995 einhole, welches belege, dass die Gemeinde die Möglichkeit in Erwägung gezogen hatte, ihr Grundeigentum in ein Baugebiet aufzunehmen.

17. Am 21.10.1998 brachte die Gemeinde Schellenberg als Beschwerdegegnerin eine Gegenschrift ein, in der die VBI um die Zurückweisung des Rechtsmittels ersucht wurde. Sie verwies auf die Gründe, die der Festsetzung des Grundeigentums der Bf als Nichtbauland zugrunde lagen, und behauptete, der Rechtsvorgänger der Bf hätte gegen den Zonenplan kein Rechtsmittel eingebracht. Die Gemeinde bestritt ferner die Behauptung der Bf, das besagte Grundeigentum sei erschlossen worden. Entgegen den Behauptungen der Bf seien die benachbarten Grundstücke ebenfalls als Nichtbauland festgesetzt worden. Die Gemeinde legte ebenso das von den Bf genannte Protokoll vor. Die Stellungnahme der Gemeinde wurde den Bf nicht zugestellt.

18. Am 25.06.1999 wies die VBI das Rechtsmittel der Bf in nicht öffentlicher Sitzung zurück. Dem Gerichtshof sass Richter G.W. vor.

19. In ihrer E beschrieb die VBI den bisherigen Verfahrensverlauf, fasste die Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg detailliert zusammen und stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht erfüllt seien, unter anderem deshalb, weil die Grundstücke der Bf nicht erschlossen worden seien. Die benachbarten Grundstücke seien ebenfalls nicht erschlossen. Als der Zonenplan erlassen wurde, konnten die Bf eine Festsetzung ihres Grundeigentums als Bauland nicht berechtigterweise erwarten.

Unter dem Hinweis darauf, dass die Bf sehr detaillierte schriftliche Eingaben gemacht hatten, stellte die VBI fest, dass ihnen ausreichend Gelegenheit geboten worden sei, ihre Argumente und Beweise darzulegen.

20. Am 07.07.1999 brachten die Bf nach Art 23 des StGHG eine Beschwerde beim StGH ein und trugen vor, dass der Grundsatz der Waffengleichheit insofern verletzt worden sei, als die VBI ihrer E neue Eingaben der Gemeinde Schellenberg zugrunde gelegt habe (betreffend die Frage, ob die Rechtsvorgänger der Bf ein Rechtsmittel gegen den Zonenplan ergriffen hatten und ob die Grundstücke der Bf erschlossen worden waren), bezüg-

lich welcher ihnen keine Gelegenheit zur Gegenäußerung eingeräumt worden sei.

Sie machten darüber hinaus Verfahrensfehler geltend, insbesondere dass die VBI sie nicht angehört und keinen Augenschein der in Frage stehenden Grundstücke vorgenommen habe. Zusammenfassend trugen sie vor, dass die E der VBI ihr Recht auf Eigentum verletze.

21. Am 10.02.2000 setzte der StGH die Bf von der Zusammensetzung des aus fünf Richtern bestehenden Gerichtshofs in Kenntnis, der ihren Fall in nicht öffentlicher Sitzung am 29. Februar 2000 prüfen würde.

22. Daraufhin stellten die Bf am 21.02.2000 einen Befangenheitsantrag gegen H.H., einen der Richter des Gerichtshofs, und trugen vor, dass er aufgrund seiner Kanzleigemeinschaft mit G.W., dem vorsitzenden Richter im Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, ausgeschlossen werden sollte.

23. Am 29.02.2000 wies der StGH die Beschwerde der Bf in nicht öffentlicher Sitzung zurück und bestätigte, dass die Festsetzung ihres Grundeigentums als Nichtbauland nicht einer de-facto-Enteignung gleichkomme, die eine Entschädigung erfordere.

24. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit ein grundlegendes Element der Verfahrensgerechtigkeit sei, stimmte er mit dem Vorbringen der Bf grundsätzlich überein, dass man ihnen die Gelegenheit bieten hätte sollen, von der Gegendarstellung der Gemeinde Schellenberg zu ihrem Rechtsmittel Kenntnis zu nehmen und sich diesbezüglich zu äussern. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass das in Frage stehende Vorbringen neue Informationen enthalten habe, insbesondere die behauptete Tatsache, der Rechtsvorgänger der Bf hätte niemals Einspruch gegen den Zonenplan erhoben. Im Falle ihres Nachweises hätte diese Tatsache eine negative Auswirkung auf die Rechtsposition der Bf gehabt. Der StGH stellte jedoch fest, dass dieses Vorbringen bei der E der VBI keine Rolle gespielt habe. Somit sei von diesem Verfahrensfehler kein Nachteil ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfahren insgesamt kontradiktorisch gewesen sei, gelangte der StGH zum Schluss, dass die Verfahrensrechte der Bf nicht beeinträchtigt worden seien.

25. Im Hinblick auf die von den Bf behauptete Befangenheit erinnerte der StGH unter Hinweis auf einen Kommentar zum liechtensteinischen Verwaltungsrecht daran, dass ein Land von der Grösse Liechtensteins im öffentlichen Bereich über begrenzte Personalressourcen verfüge. Er hob hervor, dass unter solchen Umständen bei Fragen des Austauschs Zurückhaltung geboten sei, wolle man die reibungslose Tätigkeit der liechtensteinischen Behörden nicht gefährden. Der Gerichtshof hob hervor, dass ein Richter am StGH, welcher gleichzeitig einem anderen liechtensteinischen Gericht angehört, nach Art 6 des Staatsgerichtshofgesetzes in den Ausstand treten müsse, wenn sich eine Beschwerde gegen einen von diesem Gericht gefällten Entscheid richtet. Der StGH stellte jedoch fest, dass dies nicht in Fällen gelte, in denen ein Richter mit einem an der angegriffenen E betei-

lichten Richter lediglich bekannt sei. Weiters stellte er fest, dass das Aufheben einer E durch den StGH in einem Rechtsstaat nichts Ungewöhnliches sei und die fachlichen Fähigkeiten der an dieser E beteiligten Richter nicht in Zweifel ziehe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Besorgnis der Befangenheit der Bf unter diesen Umständen nicht als objektiv begründet erachtet werden könne.

26. Die E des StGH wurde den Bf am 14. April 2000 zugestellt.

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT

A. Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs

27. Art 2 des StGHG behandelt die Zusammensetzung des StGH. Er bestimmt wie folgt:

«1. Der StGH besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern, welche im Nebenamt tätig sind.

2. Der Präsident, der Vizepräsident, zwei weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner; mindestens zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen rechtskundig sein.»

28. Art 4 des StGHG regelt die Wahl der Richter des StGH. Soweit entscheidungserheblich, lautet er wie folgt:

«1. Die Mitglieder des StGH und ihre Stellvertreter werden vom Landtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2. Wenn der StGH aus irgendwelchen Gründen auch durch Herbeiziehung der Stellvertreter nicht richtig bestellt werden kann, so sind für den betreffenden Fall die nötigen Ergänzungswahlen zu treffen.»

B. Vorschriften über die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit

29. Art 7 des Landesverwaltungspflegegesetzes bestimmt, dass Amtspersonen, auch die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, unter anderem in den folgenden Fällen abgelehnt werden können:

«(b) wenn die betreffende Amtsperson ... vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;

...

(d) wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere, wenn die Amtsperson mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreite oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei sich befindet.»

30. Nach Art 6 Abs 3 des StGHG finden diese Vorschriften auch auf die Richter am StGH Anwendung.

Rechtliche Würdigung

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 6 ABS 1 DER KONVENTION

31. Die Bf machten eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention geltend, der, soweit entscheidungserheblich, wie folgt lautet:

«Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise ... gehört wird ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat.»

A. Die behauptete Befangenheit des Staatsgerichtshofrichters H.H.

1. Vorbringen der Parteien

32. Die Bf rügten, dass H.H., einer der Richter am StGH, die über ihre Beschwerde gegen die E der VBI entschieden, befangen sei, da er und G.W., der den Vorsitz im Verwaltungsbeschwerdeinstanzverfahren geführt hatte, eine Kanzleigemeinschaft bildeten.

33. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hoben die Bf hervor, dass sogar der Anschein von Bedeutung sei, wenn es um die objektive Unparteilichkeit eines Richters gehe. Es sei deshalb nicht entscheidend, ob die Richter G.W. und H.H. nur die Büroräume teilten, wie von der Regierung vorgetragen wurde, oder ob sie von gemeinsamen Einnahmen lebten, wie sie anfangs behauptet hatten. Entscheidend sei, dass sie Kollegen in derselben Kanzlei waren und somit eine seit langem bestehende persönliche Beziehung hatten und der Aussenwelt als eine Einheit erschienen. Unter diesen Umständen hätten die Bf einen objektiven Grund für die Befürchtung, dass der Staatsgerichtshofrichter H.H. die Sache zu einem früheren Zeitpunkt mit Richter G.W. besprochen haben könnte oder dass er vielleicht zögern würde, die E der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, der sein Kollege vorsass, aufzuheben, da eine solche E möglicherweise negative Folgen für die Reputation der Kanzlei gehabt hätte.

34. Soweit die Regierung vortrug, dass die Befangenheit von Richtern nicht leichtfertig angenommen werden sollte, erwiderten die Bf, dass dies in einem Streit zwischen Privatpersonen von grösserer Bedeutung sei. Im vorliegenden Fall stünden die Bf jedoch den staatlichen Behörden gegenüber. Es sei deshalb umso wichtiger, die Mitwirkung eines befangenen Richters zu vermeiden. Der mögliche Mangel an qualifiziertem Personal in einem kleinen Staat könne einen solchen Mangel nicht rechtfertigen. Offenbar wäre es kein Problem gewesen, den Richter H.H. durch einen stellvertretenden Richter zu ersetzen.

35. Die Regierung war der Auffassung, dass es keinen Hinweis darauf gebe, dass Richter H.H. über die notwendige Unparteilichkeit nicht verfüge. Sie machte insbesondere geltend, dass ein Richter nach Art 7 des Landesverwaltungspflegegesetzes abgelehnt werden könne, wenn er «in zu enger Freundschaft mit einer Streitpartei sich befindet, wohingegen die Freundschaft zu oder Bekanntschaft mit einem anderen Richter, der über den Streit entschieden hat, nicht als Befangenheitsgrund gelte. Das Zusatzargument, dass Richter H.H. eine Kanzleigemeinschaft mit Richter G.W. bilde, der den Vorsitz im Verfahren vor der VBI geführt hatte, berühre diese Position nicht, umso mehr als die Richter H.H. und G.W. nur die Büroräume teilten, jeder von ihnen jedoch seine eigenen Fälle bearbeitete und sein eigenes Einkommen erzielte.

36. Die gemeinsame Nutzung von Büroräumen durch H.H. und G.W. könne die Besorgnis der Befangenheit der Bf nicht begründen. Als Richter seien sie an die berufliche Schweigepflicht gebunden und deshalb an der Besprechung eines bestimmten Falles gehindert. In

einem Rechtsstaat sei es innerhalb des Rechtssystems nicht ungewöhnlich, dass der StGH das U eines Gerichts untergeordneter Instanz aufheben könne. Ein solcher Entscheid hätte auf die Kanzleigemeinschaft von H.H. und G.W. keinerlei negative Auswirkungen gehabt.

37. Die Regierung räumte ein, dass es möglich gewesen wäre, Richter H.H. durch einen der beiden stellvertretenden Richter mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit, oder, wenn sie ebenfalls verhindert gewesen wären, durch einen vom Landtag gem Art 4 Abs 2 des StGHG bestellten ad-hoc-Richter zu ersetzen. Die Befangenheit eines Richters sollte jedoch nicht leichtfertig angenommen werden. Das Recht auf Behandlung der eigenen Sache durch ein ordnungsgemäss gebildetes Gericht könne nicht nur dann verletzt sein, wenn ein ausgesperrter Richter an der E mitwirkt, sondern auch dann, wenn ein Richter ohne hinreichenden Grund ausgesperrt wird. Im vorliegenden Fall bestehe der Anschein einer Befangenheit nicht und der Rückgriff auf einen Stellvertreter oder ad-hoc-Richter, der notwendigerweise über weniger Erfahrung als Richter H.H., ein ranghoher Richter am StGH, verfügt, sei aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

38. Nach gängiger Rechtsprechung des Gerichtshofs muss das Vorliegen der Unparteilichkeit durch einen subjektiven Test, dh auf der Grundlage der persönlichen Überzeugung eines bestimmten Richters in einem bestimmten Fall, sowie auch durch einen objektiven Test ermittelt werden, dh durch Prüfung, ob der Richter ausreichende Garantien darbot, um berechtigte Zweifel in dieser Hinsicht auszuschliessen (vgl zB *Wettstein gegen die Schweiz*, Nr 3 958.96, Randnr 42, EGMR 2000-XII; *Pétur Thor Sigurdsson gegen Island*, Nr 3 731.98, Randnr 37, EGMR 2003-IV; *Puolitaival und Pirttiabo gegen Finnland*, Nr 5 857.00, Randnr 41, 23. November 2004).

39. Das Gericht stellt eingangs fest, dass die Beschwerde vor dem Hintergrund einer nebenamtlich tätigen Richterschaft in einem kleinen Land wie Liechtenstein gesehen werden muss, wo die selben Personen in doppelter Funktion als Richter auf der einen Seite und als praktizierende Rechtsanwälte auf der anderen Seite tätig sind. Der Gerichtshof hat keinen Grund daran zu zweifeln, dass Gesetzgebung und Praxis betreffend die nebenamtlich tätige Richterschaft so gestaltet werden können, dass eine Vereinbarkeit mit Art 6 gegeben ist. Wie in Verfahren, denen eine Individualbeschwerde zugrunde liegt, üblich, wird sich der Gerichtshof so weit wie möglich auf eine Prüfung des konkreten, bei ihm anhängig gemachten Falles beschränken (vgl *Wettstein*, aaO, Randnr 41).

40. Die subjektive Unparteilichkeit eines Richters muss bis zum Beweis des Gegenteils vermutet werden (ebenda, Randnr 43). Die Bf haben keine Beweise erbracht, die die persönliche Unparteilichkeit des Richters H.H. in Zweifel ziehen.

41. Aus diesem Grund geht es um die objektive Unparteilichkeit des Richters H.H. Hier muss ermittelt werden, ob völlig unabhängig vom Verhalten des Richters bestimmbare Tatsachen vorliegen, die seine Unparteilich-

keit in Zweifel ziehen können. In diesem Zusammenhang kann sogar der äussere Schein von Bedeutung sein. Es geht um das Vertrauen, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft bei der Öffentlichkeit erwecken müssen. Dies bedeutet, dass bei der Entscheidung, ob in einem bestimmten Fall ein berechtigter Grund für die Besorgnis der Parteilichkeit eines bestimmten Richters besteht, der Standpunkt der betroffenen Person zwar wichtig, aber nicht entscheidend ist. Entscheidend ist, ob diese Besorgnis als objektiv gerechtfertigt erachtet werden kann (*Wettstein*, aaO, Randnr 44; *Pétur Thor Sigurdsson*, aaO, Randnr 37).

42. Im vorliegenden Fall war Richter H.H. als Mitglied des StGH zur E über das Rechtsmittel der Bf gegen das U der VBI berufen, bei dem sein Kanzleikollege G.W. als vorsitzender Richter amtierte hatte.

43. In der Rechtssache *Wettstein* lag der Feststellung des Gerichtshofs, dass die Besorgnis des Bf objektiv gerechtfertigt sei, dass Richterin R. die notwendige Unparteilichkeit nicht habe, hauptsächlich die Doppelrolle von R. zugrunde: Es gab nämlich eine zeitliche Überschneidung zweier unterschiedlicher Verfahren, in denen R. in einer Sache das Richteramt bekleidet hatte und in der anderen Sache als Rechtsvertreterin der Gegenpartei des Bf tätig gewesen war. Der Umstand, dass R. und ein anderer Richter auch Kanzleikollegen eines anderen Anwalts waren, der die Gegenpartei des Bf in einem anderen Verfahren vertreten hatte, wurde hingegen als weniger bedeutsam erachtet (ebenda, Randnr 47-48).

44. Der Gerichtshof stellt eingangs fest, dass weder Richter H.H. noch Richter G.W. irgendwelche Doppelfunktionen im vorliegenden Fall ausgeübt haben. Die Bf stützten ihr Vorbringen, dass Richter H.H. befangen sei, auf den einfachen Umstand, dass beide Richter in ihrer Eigenschaft als praktizierende Anwälte Partner waren.

45. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Art dieser Partnerschaft bei der Entscheidung, ob die Besorgnis der Bf objektiv begründet war, von Bedeutung. Er stellt fest, dass H.H. und G.W. nach Auffassung der Regierung lediglich ihre Büroräume teilten, jedoch kein gemeinsames Einkommen erwarben. Die Bf, die anfangs behauptet hatten, H.H. und G.W. würden von gemeinsamen Einnahmen leben, bestritten dies nicht. Sie machten eher geltend, dass die blosser Tatsache ihrer Kanzleikollegen-schaft einen Anschein erwecke, der ihre Besorgnis, dass H.H. befangen sei, rechtfertige.

46. Wenngleich der Anschein von Bedeutung ist, wenn es um die objektive Unparteilichkeit eines Richters geht (*Pétur Thor Sigurdsson*, aaO, Randnr 37), muss der Gerichtshof die besonderen Umstände des Falles einer sorgsam Prüfung unterziehen. Da H.H. und G.W. nur die Büroräume teilten, vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass ihre Partnerschaft keine berufliche oder finanzielle Abhängigkeit nach sich zog, welche die Unparteilichkeit des H.H. in Zweifel ziehen könnte. Dies unterscheidet den vorliegenden Fall von einem Fall, in dem der Gerichtshof eine Verletzung von Art 6 Abs 1 feststellte, da der betreffende Richter sowohl in beruflicher als auch in finanzieller Hinsicht mit der Gegenpartei des Bf verbunden war: Er war nämlich sowohl als Richter in der

Beschwerdeinstanz als auch als ausserordentlicher Professor tätig, der ein Gehalt von jener Universität bezog, die im fraglichen Verfahren Gegenpartei des Bf war (*Pescador Valero gegen Spanien*, Nr 6 435.00, Randnr 27, EGMR 2003VII).

47. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und objektiven Unparteilichkeit eines Richters entstehen können, wenn dieser Richter in einem verfahrensfremden Kontext einer der Parteien untergeben ist (vgl. *Sramek gegen Österreich*, U vom 22. Oktober 1984, Serie A Nr 84, S 20, Randnr 42; *Findlay gegen das Vereinigte Königreich*, U vom 25. Februar 1997, Entscheidungssammlung 1997I, S 282, Randnr 75-76). Im vorliegenden Fall bestand ein solches Subordinationsverhältnis nicht. G.W. und H.H. waren gleichberechtigte und unabhängige Partner in ihrer Kanzlei. Das Vorbringen der Bf, die Aufhebung des U der VBI hätte negative Auswirkungen auf ihre Kanzlei haben können, überzeugt das Gericht ebenso nicht. Dass eine E eines untergeordneten Gerichts von einem Höchstgericht aufgehoben wird, ist in einem Rechtssystem, das die Kompetenz der Richter, die die E getroffen haben, nicht in Zweifel zieht, nichts Ungewöhnliches.

48. Schliesslich lässt nichts den Schluss zu, dass H.H. und G.W. besonders enge Freunde waren, in anderen Worten, dass ihre Beziehung über eine berufliche Beziehung als Kanzleikollegen hinausging. Noch gibt es irgendeinen Hinweis darauf, dass sie sich trotz ihrer richterlichen Verschwiegenheitspflicht über wesentliche Dinge betreffend die Rechtssache der Bf ausgetauscht hatten, die den Richter H.H. zu einer voreingenommenen Sicht bezüglich der Begründetheit der Sache veranlasst hätten.

49. Zusammenfassend stellt der Gerichtshof insbesondere unter Berücksichtigung des Fehlens jeglicher Form von Abhängigkeit zwischen den Richtern G.W. und H.H., sei sie nun beruflicher, finanzieller oder hierarchischer Natur, fest, dass die blossen Tatsache, dass sie Büroräume gemeinsam nutzten, nicht ausreicht, um die Besorgnis der Bf, dass Richter H.H. befangen sei, objektiv zu begründen.

50. Folglich wurde Art 6 Abs 1 in dieser Hinsicht nicht verletzt.

B. Die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit

51. Die Bf trugen vor, dass der Grundsatz der Waffengleichheit insofern verletzt worden sei, als sie von der Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg zu ihrem Rechtsmittel gegen die E der liechtensteinischen Regierung vom 2. Juni 1998 keine Mitteilung erhielten.

52. Sie machten insbesondere geltend, dass die E der VBI die Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg nicht nur detailliert zusammenfasse, sondern bei der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung auch auf ihr beruhe, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob das in Frage stehende Grundeigentum für die Bebauung erschlossen war. Die Gemeinde Schellenberg sei jedenfalls Gegenpartei im Verfahren vor der VBI und ihre Stellungnahme sei für die Bf von entscheidendem Interesse.

53. Die Regierung machte geltend, dass der vorliegende Fall von der Rechtssache *Ziegler gegen die Schweiz* (Nr 33499/96, 21. Februar 2002) unterschieden werden müsse. Den Feststellungen des StGH zufolge hatte sich die VBI nicht auf die Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg gestützt. Somit sei aus dieser Verfahrensregelermässigkeit keinerlei Nachteil für die Bf entstanden.

54. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz der Waffengleichheit in Zivilverfahren voraussetzt, dass jeder Partei hinreichend Gelegenheit geboten werden muss, ihren Fall darzustellen – Beweisvorlage eingeschlossen – und dies zu Bedingungen, die keine Partei wesentlich schlechter stellen als die Gegenpartei (vgl. zB *Dombo Bebeer B.V. gegen die Niederlande*, U vom 27. Oktober 1993, Serie A Nr 274, S 19, Randnr 33).

55. Der Begriff eines fairen Verfahrens, bei dem die Gleichheit der Waffen nur einen Aspekt darstellt, setzt das Recht der Parteien voraus, von allen beigebrachten Beweisen oder eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erlangen und sich zu ihnen zu äussern (vgl. zB, *Nideröst-Huber gegen die Schweiz*, U vom 18. Februar 1997, Entscheidungssammlung 1997-I, S 108, Randnr 24, und *Ziegler*, aaO, Randnr. 33).

56. Im vorliegenden Fall reichte die Gemeinde Schellenberg als Gegenpartei im fraglichen Entschädigungsverfahren eine Stellungnahme zum Rechtsmittel der Bf bei der VBI ein und ersuchte das Gericht um die Zurückweisung dieses Rechtsmittels. Es wird nicht bestritten, dass diese Stellungnahme den Bf nicht zugestellt wurde und dass sie keine Gelegenheit zur Gegenäusserung hatten. Diesem Mangel wird nicht dadurch abgeholfen, dass die Bf eine Beschwerde beim StGH einbringen konnten, da der StGH den Fall keiner vollumfänglichen Prüfung unterzieht.

57. Das Vorbringen der Regierung, die VBI habe sich anders als in der Rechtssache *Ziegler* (aaO) nicht auf diese Stellungnahme gestützt, überzeugt den Gerichtshof nicht. Es stimmt zwar, dass sich das Gericht nicht auf die Behauptung der Gemeinde gestützt hat, der Vater der Bf hätte keinen Einspruch gegen den Zonenplan erhoben. Es berücksichtigte jedoch sehr wohl das Vorbringen der Gemeinde zur Frage, ob das Land der Bf für die Bebauung erschlossen war. Die Stellungnahme der Gemeinde enthielt jedenfalls eine mit Gründen versehene Einlassung zur Begründetheit des Rechtsmittels der Beschwerdeführer. Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass die tatsächliche Wirkung der Stellungnahme auf das U in einer solchen Situation von geringer Bedeutung ist. Hier geht es insbesondere um das Vertrauen der Prozessparteien in die Arbeitsweise der Justiz, welches unter anderem auf dem Wissen beruht, dass sie die Gelegenheit hatten, zu jedem einzelnen Aktenstück Stellung zu nehmen (*Nideröst-Huber*, aaO, S 108, Randnr 27, 29; *Ziegler*, aaO, Randnr 38).

58. Im vorliegenden Fall setzte die Achtung des durch Art 6 Abs 1 der Konvention garantierten Rechts auf ein faires Verfahren zwingend voraus, dass den Bf die Gelegenheit geboten wird, von der Stellungnahme der Gegenpartei, in casu der Gemeinde Schellenberg, Kenntnis

zu erlangen und sich zu ihr zu äussern. Den Bf wurde diese Möglichkeit jedoch nicht eingeräumt.

59. Folglich ist Art 6 Abs 1 verletzt worden.

II. ANWENDUNG VON Art 41 DER KONVENTION

60. Art 41 der Konvention bestimmt:

«Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hoben Vertragsschliessenden Teiles nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.»

A. Schaden

61. Was die Frage der Entschädigung für materiellen Schaden anbelangt, so trugen die Bf vor, dass der Wert ihres Grundeigentums 8,6 Millionen Schweizer Franken (CHF) betrüge, wäre es als Bauland ausgewiesen, was – ihrer Auffassung nach – ohne die Verletzungen der Konvention der Fall wäre. Sie forderten CHF 2 236 000.– als Entschädigung für den Nutzwertverlust seit Beginn des in Frage stehenden Verfahrens. Die Bf machten keinen immateriellen Schaden geltend.

62. Die Regierung bestritt den von den Bf geforderten Ersatz für materiellen Schaden in voller Höhe. Sie trug vor, dass nicht durchschaubar sei, wie die Bf den als Ersatz für den behaupteten materiellen Schaden geforderten Betrag berechneten. Jedenfalls bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den in Frage stehenden Verletzungen und dem behaupteten materiellen Schaden.

63. Die Bf erwiderten, dass sie selbst für den Fall, dass man das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhangs anerkannte, was sie nicht täten, einen durch ein konventionswidriges Verfahren verursachten materiellen Schaden in Folge der Verzögerung und Unsicherheit im Zusammenhang mit der Festsetzung ihres Grundeigentums erlitten hätten.

64. Der Gerichtshof stellt fest, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gerügten Verstössen und der festgestellten Verletzung besteht. Er entscheidet, dass dahin gestellt bleiben kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre es mit den Voraussetzungen in Art 6 Abs 1 vereinbar (vgl zB *Werner gegen Österreich*, U vom 24. November 1997, Entscheidungssammlung 1997-VII, S 2514, Randnr 72). Folglich wird keine Entschädigung für materiellen Schaden zugesprochen.

B. Kosten und Auslagen

65. Die Bf machten einen Betrag in Höhe von CHF 23 906.40 für Kosten vor den innerstaatlichen Gerichten geltend, der sich aus CHF 3640.– für Verwaltungsgerichtsgebühren und CHF 20 266.40 für Kosten und Auslagen vor dem StGH zusammensetzt. Ferner forderten die Bf CHF 36 291.10 für im Rahmen des Konventionsverfahrens angefallenen Kosten. Der letztgenannte Betrag beruhe auf einer Pauschalbetragsvereinbarung, nach der CHF 18 587.10 als Zahlung für das Einreichen der Beschwerde, CHF 8852.– für die Stellungnahmen und CHF

8852.– für das Verfahren zur Begründetheit festgelegt wurden. Die Bf hoben hervor, dass der Fall komplex sei und dessen Vorbereitung umfassende Recherchen erfordere.

66. Die Regierung machte geltend, dass die Forderung der Bf unangemessen hoch sei. Im Hinblick auf die Kosten vor den innerstaatlichen Gerichten trug die Regierung vor, dass die Kosten für das Verwaltungsbeschwerdeinstanzverfahren nicht entstanden seien, um die behaupteten Verletzungen der Konvention zu verhindern. Die vor dem StGH angefallenen Kosten beruhten auf einer übertriebenen Schätzung des Wertes des in Frage stehenden Grundeigentums. Nach Ansicht der Regierung wäre ein Gesamtbetrag in Höhe von CHF 4703.80 für diesen Teil des Verfahrens angemessen. Er sollte jedoch herabgesetzt werden, da das Verfahren vor dem StGH nicht ausschliesslich die behaupteten Verletzungen der Konvention zum Inhalt hatte.

Mit Blick auf die für das Konventionsverfahren geforderten Kosten machte die Regierung des weiteren geltend, dass die Forderung wiederum auf einer übertriebenen Schätzung des Streitwerts beruhe und dass es darüber hinaus aufgrund dessen, dass die Bf die Zahlung eines Pauschalbetrags für ihre Vertretung vereinbart hätten, nicht möglich sei, die Tätigkeit ihres Rechtsanwalts im Einzelnen nachzuprüfen. Jedenfalls seien nur zwei der anfänglich fünf Rügen für zulässig erklärt worden.

67. Der Gerichtshof wird gemäss seiner bisherigen Rechtsprechung prüfen, ob die geforderten Kosten und Auslagen tatsächlich und notwendigerweise angefallen sind, um die als Verletzung der Konvention bewertete Sache zu verhindern oder eine Entschädigung für sie zu erhalten, und ob sie der Höhe nach angemessen waren (vgl neben vielen anderen Quellen, *Wettstein*, aaO, Randnr 56).

68. Der Gerichtshof stimmt mit der Regierung überein, dass die Kosten des Verfahrens vor der VBI nicht entstanden sind, um die festgestellte Verletzung zu verhindern. Im Hinblick auf die Kosten für das Verfahren vor dem StGH ist es so, dass diese nur zum Teil angefallen sind, um die Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit zu rügen. Ferner sind die geforderten Kosten unangemessen hoch. Der Gerichtshof hält einen Betrag in Höhe von EUR 3000.– für angemessen.

69. Die für das Verfahren in Strassburg geforderten Kosten hält der Gerichtshof für unangemessen hoch. Er stellt fest, dass nur zwei der vorgebrachten Beschwerdepunkte für zulässig erklärt wurden. Aus diesem Grund spricht er EUR 7000.– für das Konventionsverfahren zu.

70. In Summe spricht der Gerichtshof EUR 10 000.– an Kosten und Auslagen zu.

C. Verzugszinsen

71. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich 3 Prozentpunkten zugrunde zu legen.

D. Weitere Anträge

72. Die Bf ersuchten den Gerichtshof im Rahmen ihres Anspruchs auf gerechte Entschädigung darum, eine Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens anzuordnen.

73. Der Gerichtshof erinnert erneut daran, dass es in erster Linie dem betroffenen Staat obliegt, die Mittel zu wählen, die in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung heranzuziehen sind, um seinen rechtlichen Verpflichtungen gem Art 46 der Konvention nachzukommen, soweit diese Mittel mit den Schlussfolgerungen im U des Gerichtshofs vereinbar sind. Diese Freiheit betreffend die Art der Vollstreckung eines U spiegelt die Wahlfreiheit wieder, die an die Hauptpflicht der Vertragsstaaten gemäss der Konvention gebunden ist, nämlich die garantierten Rechte und Freiheiten zu sichern (vgl neben vielen anderen *Assanidze gegen Georgien*, Nr 7 503.01, Randnr 202, EGMR 2004-II). Nur unter sehr aussergewöhnlichen Umständen hat der Gerichtshof individuelle Abhilfemassnahmen angeordnet (ebenda, Randnr 202-203). Derartige Umstände liegen in diesem Fall nicht vor.

**AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER
GERICHTSHOF EINSTIMMIG WIE FOLGT:**

1. dass Art 6 Abs 1 der Konvention im Hinblick auf die behauptete Befangenheit des Staatsgerichtshofrichters H.H. nicht verletzt worden ist;
2. dass Art 6 Abs 1 der Konvention insofern verletzt worden ist, als gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstossen wurde;
3. dass
 - (a) der beklagte Staat den Bf binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das U nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, EUR 10 000.– (zehntausend EURO) für Kosten und Auslagen zuzüglich ggf zu berechnender Steuern zu zahlen hat;
 - (b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung einfache Zinsen auf den vorgenannten Betrag in Höhe eines Zinssatzes anfallen, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;
4. dass der Anspruch der Bf auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Ausgefertigt in englischer Sprache und schriftlich zugestellt am 19. Mai 2005 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Vincent Berger
Kanzler

Boštjan M. Zupančič
Präsident